### **SATZUNG**

für den Fachbeirat Menschen im Alter der Stadt Bad Honnef vom 6.11.2024

Aufgrund der §§7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Bad Honnef verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Insbesondere die steigende Lebenserwartung, der Arbeitskräftemangel im Medizinbereich und in der Pflege oder der Mangel an altersgerechtem Wohnraum machen die Anpassung von bestehenden Strukturen und Angeboten in Bad Honnef notwendig. Um diesen Herausforderungen besser als bisher gerecht zu werden und angesichts positiver Erfahrungen mit bereits bestehenden Fachbeiräte, wird ein nach fachlichen Aspekten orientierter Fachbeirat Menschen im Alter in Bad Honnef gegründet.

### § 1 Selbstverständnis, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Fachbeirat Menschen im Alter der Stadt Bad Honnef versteht sich als Bindeglied zwischen älteren Menschen der Stadt und den politischen und administrativen Gremien der Kommune.
- (2) Der Fachbeirat Menschen im Alter arbeitet überparteilich, verbands- und vereinsunabhängig sowie konfessionell neutral.
- (3) Der Fachbeirat setzt sich für die Anliegen und Interessen von Senioren ein und wirkt beratend mit bei allen die Interessen, gesellschaftspolitischen Belange und Bedürfnisse älterer Menschen betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Zu den Zielen des Fachbeirates gehört es:
  - die Belange älterer Menschen zu bündeln und nach außen zu vertreten,
  - Strategien zur Bewältigung des demographischen Wandels im Dialog mit anderen Akteuren zu entwickeln,
  - Impulse für eine generationsgerechte Stadtentwicklung zu setzen,
  - kann in seinen Sitzungen zur Klärung von Fragen oder zur Verbesserung seiner Beratungsexpertise selbst beratende Sachverständige hinzuziehen und
  - die öffentlichen Wahrnehmungen von Belangen älterer Menschen zu verbessern.
- (5) Zu den Aufgabenfeldern und der zur Verfügung zu stellende Fachexpertise des Beirates gehören die Bereiche:
  - "Älter werden in Bad Honnef",
  - "Einsamkeit und Strategien zur Vermeidung von Einsamkeit im Alter",
  - Wohnraumanpassung und neue Wohnformen,
  - Allgemeine Beratung bei Fragen zum demographischen Wandel,
  - Kommunale Infrastrukturen für ältere Menschen,
  - Generationengerechtigkeit und generationenübergreifende Maßnahmen und Strategien,
  - Unterstützung und Mitwirkung bei der kommunalen Seniorenbedarfsplanung,
  - Evaluation und Weiterentwicklung von kommunalen Projekten der Seniorenarbeit.

# § 2 Zusammensetzung

- (1) Der Fachbeirat Menschen im Alter soll so zusammengesetzt werden, dass er den fachlichen Bezug zu den Lebensumständen von Senioren widerspiegeln kann und aufgrund seiner Erfahrungskontexte in der Lage ist, die Verwaltung in den Angelegenheiten der Senioren zu beraten.
- (2) Das Gremium Fachbeirat Menschen im Alter besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Zusammensetzung des Fachbeirates ist offen. Insbesondere sollen Interessengruppen und Einrichtungen, die sich mit Seniorenarbeit in Bad Honnef beschäftigen berücksichtigt werden.
- (4) Der Fachbeirat setzt sich aus Mitgliedern folgender Gruppierungen zusammen, die entweder in Bad Honnef ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitssitz haben:
  - Senioren und Repräsentanten aus der älteren Bevölkerung ab 60, die unmittelbar die Interessen der in der Stadt lebenden Senioren vertreten,
  - Stadtverwaltung und Vertreter des Sozialamtes, die mit Seniorenarbeit und Seniorenpolitik befasst sind.
  - Vertreter von Pflegediensten,
  - Vertreter von Seniorenheimen und anderen Einrichtungen für ältere Menschen, sowie deren Interessenvertretungen,
  - Ärzte und Mediziner, die in der Betreuung älterer Menschen tätig sind,
  - Mitglieder im Verein "Gesundes Bad Honnef e.V.",
  - Vertreter von Initiativen, die sich gegen Einsamkeit im Alter engagieren,
  - Vertreter der lokalen Kirchen, die soziale Arbeit mit Senioren leisten,
  - Repräsentanten von Hilfsorganisationen, die in der Seniorenarbeit aktiv sind,
  - Vertreter von Vereinen, die spezielle Angebote für ältere Menschen anbieten.
- (5) Die im Stadtrat vertreten Fraktionen sind berechtigt jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie eine/n Vertreter/in in den Fachbeirat zu entsenden.
- (6) Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Fachbeirat Menschen im Alter teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Fachbeiratsmitglied den Vorsitzenden.

# § 3 Berufungsverfahren, Dauer der Berufung

- (1) Die Stadt Bad Honnef fordert die in Bad Honnef ansässigen Einrichtungen bzw. die tätigen Verbände und Gruppierungen 6 Monate vor Ablauf der Ifd. Berufungsperiode auf, innerhalb einer Frist von 3 Monaten Interessenten für die Mitarbeit im Fachbeirat zu benennen.
- (2) Die Entscheidung über die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Vertreter trifft der für Seniorenpolitik zuständige Fachausschuss (Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen, Integration Gesundheit und Inklusion).
- (3) Die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt für den Zeitraum von 3 Jahren; nach Ablauf der Berufungszeit üben die Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Fachbeirates weiter aus.

## § 4 Vorsitz, Vertretung nach außen

(1) Der Fachbeirat Menschen im Alter wird von einer/m Vorsitzenden aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder geleitet.

- (2) Dieser wird von den stimmberechtigten Mitgliedern mehrheitlich mit ihrer/seiner Zustimmung benannt. Der/ie Vorsitzende bestimmt intern eine/n Stellvertreter/in. In gleicher Weise werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer benannt.
- (3) Der/ie Vorsitzende und in gegenseitiger Absprache der/ie stellvertretende Vorsitzende vertreten den Fachbeirat nach außen und können öffentliche Stellungnahmen abgeben.
- (4) Der/ie Vorsitzende berichtet im Jahresturnus mit einem Sachbericht im zuständigen Fachausschuss über die Arbeit des Fachbeirates Menschen im Alter.
- (5) Der/ie Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirates und legt die Tagesordnungspunkte unter regelmäßiger Einbindung der Mitglieder des Fachbeirates fest.
- (6) Der/ie Vorsitzende vertritt den Beirat in der Landesseniorenvertretung NRW.

# § 5 Einberufung und Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachbeirates Menschen im Alter werden von dem/er Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen/ren Stellvertreter/in der Regel im zweimonatigen Turnus einberufen.
- (2) Die Einladung sollte den Mitgliedern des Fachbeirat Menschen im Alter mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt, soweit technisch möglich, per E-Mail durch den Vorsitzenden oder in gegenseitiger Absprache durch dessen Stellvertreter/in.
- (3) Der Fachdienst Soziales, Integration & Ehrenamt der Stadtverwaltung Bad Honnef ist zu den Sitzungen des Fachbeirat Menschen im Alter einzuladen.
- (4) Der Fachbeirat beschäftigt sich in seinen Sitzungen mit den in § 1 gelisteten Aufgabenbereichen.
- (5) Der Fachbeirat entscheidet nach jeweiliger Interessenlage und Notwendigkeit darüber, ob mehr oder weniger Sitzungen angesetzt werden.
- (6) Die Stadt Bad Honnef stellt für die Sitzungen des Fachbeirat Menschen im Alter entsprechende Räumlichkeiten sowie das zu den ordnungsgemäßen Durchführungen von Sitzungen notwendige Equipment zur Verfügung.
- (7) Die Sitzungen des Fachbeirat Menschen im Alter sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

### § 6 Beschlussfähigkeit

Der Fachbeirat Menschen im Alter ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

### § 7 Abstimmung

- (1) Der Fachbeirat Menschen im Alter fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.
- (2) Die Beschlüsse des Fachbeirates Menschen im Alter werden dem Bürgermeister der Stadt Bad Honnef zugeleitet.
- (3) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung von Bad Honnef sind gehalten, die Beschlüsse, deren Umsetzung in die kommunale Zuständigkeit der Stadt Bad Honnef fallen, zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

### § 8 Niederschrift

(1) Das Ergebnis jeder Sitzung des Fachbeirates Menschen im Alter wird vom Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten.

- (2) In dieser Niederschrift sind festzuhalten:
  - Ort, Tag und Zeitpunkt der Satzung
  - Die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder
  - Die Namen anderer an den Beratungen teilnehmender Personen
  - Die behandelten Themen der Sitzung (Tagesordnung)
  - Die gestellten Anträge sowie die dazu gefassten Beschlüsse
  - Die Ergebnisse von Wahlen.

# § 9 Mitwirkung in anderen Gremien

- (1) Der/ie jeweilige Vorsitzende im Fachbeirat Menschen im Alter ist ständiges Mitglied im zuständigen Fachausschuss (Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen, Integration Gesundheit und Inklusion).
- (2) Der/ie Vorsitzende oder dessen/ren Stellvertreter/in erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Bad Honnef und der Ausschüsse sowie der Beiräte, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind.
- (3) Der Fachbeirat Menschen im Alter ist berechtigt, temporäre und für spezielle Themen relevante Arbeitsgruppen einzuberufen.

### § 10 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Fachbeirat Menschen im Alter sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

# § 11 Vergütung und Kostenerstattung

- (1) Die Tätigkeit im Fachbeirat Menschen im Alter ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder kein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Die Stadt Bad Honnef gewährt dem Fachbeirat Menschen im Alter im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung der notwendigen Ausgaben.
- (3) Sollten darüber hinaus zusätzliche Kosten für Fachexpertise oder anderer unmittelbar mit der Arbeit des Fachbeirat Menschen im Alter zusammenhängender Arbeiten entstehen, so sind diese beim Stadtrat gesondert zu beantragen.

### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung für den Fachbeirat Menschen im Alter der Stadt Bad Honnef der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Honnef vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 6.11.2024 In Vertretung